

1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendliche) der Gemeinde Grömitz wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“. Das Kinder- und Jugendparlament besteht höchstens aus 11 Mitgliedern und mindestens aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Artikel 2

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und orientiert sich an den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung wird die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlamentes der Gemeinde Grömitz für die im Juni 2022 nach Ablauf der Wahlzeit des derzeit mit Stand 24.02.2022 amtierenden Kinder- und Jugendparlamentes einmalig verkürzt bis zu den im November 2023 landesweit stattfindenden Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt das Kinder- und Jugendparlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach.

Artikel 3

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Wahltermin wird durch das Kinder- und Jugendparlament rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendparlamentes wird der Wahltermin durch die/der Bürgermeister/in unverzüglich festgesetzt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. die/der Bürgermeister/in ist Wahlleiter/in.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in fordert spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge sind bis zum 45. Tag vor Beginn der Wahl bei der/dem Wahlleiter/in einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handeln, hat die/der Wahlleiter/in Vorschläge zu berücksichtigen, die bis zum

folgenden Werktag eingereicht wurden. Jeder Wahlvorschlag muss den/die wählbare/n Bewerber/in mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers eingereicht werden, dass sie/er mit ihrer/seiner Aufnahme in die Bewerberliste einverstanden ist.

Die/Der Wahlleiter/in beschließt spätestens am 35. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es müssen mindestens 6 zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den formellen Anforderungen nicht entspricht. Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor Beginn der Wahl durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Grömitz und in der Presse bekannt.

- (4) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die Wahlunterlagen sind den wahlberechtigten Personen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Bei der Briefwahl hat die/der Wähler/in der/dem Wahlleiter/in einen von der Gemeinde freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 13.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel enthalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Auf dem Wahlschein hat die/der Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

- (5) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte höchstens 11 Stimmen. Für jede/n Kandidatin/en kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat. Die übrigen Kandidaten/innen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückerliste.
- (7) Die Prüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen durch die//den Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung. Die/Der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 18.12.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 03.03.2022

Mark Burmeister
Bürgermeister